FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarrkirche zu den Hl. Nikolaus und Theodul in Raggal hat in der Sitzung am 25. März 2025 die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt.

1. Grabstättengebühr

1) Die Grabstättengebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre - Punkt 6. Abs.5 der Friedhofsordnung) pro Bestattung wie folgt festgelegt:

   Reihengrab **€ 430,00**
   Urnengrab **€ 430,00**

2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des verfügbaren Platzes bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Naheverhältnis zur Gemeinde bzw. Pfarre Raggal standen, auf dem Friedhof bestattet werden.

3) Für außerhalb des Gemeindegebietes wohnhafter Personen wird die doppelte Grabstättengebühr in Rechnung gestellt.

4) Die festgesetzte Grabstättengebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und kann durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.

5) Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und ist direkt an den Totengräber oder das beauftragte Unternehmen zu bezahlen.

6) Diese Friedhofsgebührenordnung ist ein integrierter Bestandteil der jeweils geltender Friedhofsordnung.

2. Verlängerungsgebühr

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine jährliche Gebühr in der Höhe von **€ 30,00** im Voraus für fünf Jahre (**Gesamt € 150,00**) zu entrichten.

2) Für außerhalb des Gemeindegebietes wohnhafter Personen wird die doppelte Verlängerungsgebühr in Rechnung gestellt.

3) Die festgesetzte Verlängerungsgebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und kann durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.

3. Aufbahrungsgebühr

Die Aufbahrung ist für die verstorbenen Pfarrgemeindemitglieder kostenlos;
für verstorbene außerhalb des Pfarrgemeindegebietes beträgt die Aufbahrungsgebühr
€ 50,00 pro Tag.

4. Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

5. Schlussbestimmung

Als Wertsicherung der Friedhofsgebühren gilt der Vorarlberger Lebenshaltungs-kostenindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 26. März 2025 in Kraft.

Raggal, am 25. März 2025

Für den Pfarrkirchenrat Raggal:

Gerhard Schrafstetter
.....
Mag. Gerhard Schrafstetter
Pfarrer

Dünser Erwin
.....
Erwin Dünser
Stellv. Vorsitzender des Pfarrkirchenrates